

Aktenzeichen: 6 AZR 1082/77

LAG Frankfurt/Main

Urteil des BAG vom 4. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG § 1 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 1082/77

4 Sa 1338/76 Frankfurt/Main

Verkündet am
4. Dezember 1979

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richterin Michels-Holl und den Richter Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Dr. Michels für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. August 1977 - 4 Sa 1338/76 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem Jahre 1968 bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter tätig. Dem Arbeitsverhältnis lag seit 18. März 1971 ein schriftlicher Arbeitsvertrag zugrunde, der in § 2 Nr. 3 folgende Bestimmung enthielt:

"Privatgeschäfte jeglicher Art dürfen im Interessensbereich der Firma nicht getätigt werden."

Nach Tätigkeiten in den Niederlassungen der Beklagten in Mannheim und Schwäbisch Gmünd war der Kläger ab 1. Oktober 1973 bei der Niederlassung der Beklagten in Offenbach als Gebietsverkäufer mit einem monatlichen Arbeitseinkommen von 5.000,-- DM brutto beschäftigt.

Nachdem der Kläger im Februar 1976 dem Kunden M einen Vorführgewagen verkauft hatte, ohne dessen gebrauchten Pkw zu übernehmen, verhandelte er im April 1976 erneut mit dem Kunden M über den Verkauf dieses Fahrzeugs anlässlich einer Neuwagenbestellung dieses Kunden. Der Kläger kam mit dem Kunden M überein, das Fahrzeug dem Kunden Sch, der ebenfalls einen Neuwagen bestellt hatte, als Übergangsfahrzeug anzubieten. Dieser kaufte das Fahrzeug vom Kläger für 9.000,-- DM, der seinerseits 7.000,-- DM an M dafür zahlte.

Am 19. Mai 1976 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristlos wegen dieses Sachverhalts und weiterer Vorfälle, die zwischen den Parteien streitig sind. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger 39 Jahre alt; er ist verheiratet und hat zwei Kinder.

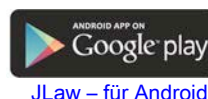
Mit seiner am 4. Juni 1976 erhobenen Klage hat sich der Kläger gegen diese Kündigung gewandt.

Er hat vorgetragen, er habe den Wagen des Kunden M nicht an den Kunden Sch veräußert, sondern sei in Wirklichkeit nur als Vermittler zwischen beiden Kunden tätig geworden. Durch dieses Verhalten sei es möglich geworden, zwei Neufahrzeuge zu verkaufen; damit habe er den Interessen der Beklagten entsprechend gehandelt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 19. Mai 1976 nicht aufgelöst worden ist. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Kündigung für wirksam gehalten und vorgetragen, der Kläger sei mehrfach ausdrücklich auf die Pflicht zur Unterlassung von Privatgeschäften hingewiesen worden.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung der Beklagten zum 30. September 1976 sein Ende findet. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die hiergegen erhobene Berufung des Klägers und die Anschlußberufung der Beklagten blieben ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Verfahrensziel erster Instanz hilfsweise weiter. Er begehrt jetzt in erster Linie die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1976 bzw. zum 31. Dezember 1976 und die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer angemessenen Abfindung. Die Beklagte bitet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die von der Beklagten am 19. Mai 1976 erklärte Kündigung ist als ordentliche Kündigung rechtswirksam und hat das Arbeitsverhältnis der Parteien zum 30. September 1976 aufgelöst.

I. Es steht rechtskräftig fest, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien aufgrund der Kündigung vom 19. Mai 1976 nicht fristlos geendet hat. Die Beklagte hat gegen das insoweit die erstinstanzliche Entscheidung bestätigende Urteil des Landesarbeitsgerichts keine Revision eingelegt. Gestritten wird daher in der Revisionsinstanz nur noch darüber, ob das Arbeitsverhältnis aufgrund einer ordentlichen Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist beendet worden ist. Das Landesarbeitsgericht hat dies im Ergebnis zu Recht im Sinne der Beklagten beantwortet und die ordentliche Kündigung als rechtswirksam erachtet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Beide Vorinstanzen haben entsprechend dem Vortrag und dem Prozeßverhalten der Parteien in der unberechtigten außerordentlichen Kündigung eine ordentliche Kündigung zum nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt gesehen. Die Revision hat sich hiergegen nicht gewandt. Es sind keine Umstände ersichtlich, die die von beiden Vorinstanzen ihrer Entscheidung zugrunde gelegte Umdeutung der Kündigungserklärung vom 19. Mai 1976 als rechtsfehlerhaft erscheinen lassen könnten.

II. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die Kündigung der Beklagten habe das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zum 30. September 1976 aufgelöst, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Angriffe der Revision hiergegen sind nicht geeignet, ein anderes Ergebnis zu rechtfertigen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, daß die Vermittlungstätigkeit des Klägers bezüglich des Gebrauchtfahrzeugs des Kunden M ein nach dem Arbeitsvertrag des Klägers verbotenes Privatgeschäft gewesen sei. Nach den Aussagen der Zeugen M und Sch könne nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger den Pkw von M gekauft und anschließend an Sch verkauft habe, sondern der Kläger habe sich lediglich als Vermittler betätigt. Dies ändere jedoch nichts daran, daß der Kläger ein unzulässiges Privatgeschäft vorgenommen habe und daß ihm dies auch bewußt gewesen sei. Sonst hätte er sich gegenüber dem Zeugen Sch nicht dahin geäußert, er dürfe den Wagen ja eigentlich gar nicht verkaufen. Es sei im Grunde gleichgültig, ob der Kläger aus einem privaten Verkauf einen Gewinn von 2.000,-- DM erreicht, oder ob er diesen Gewinn aus einer Vermittlungstätigkeit erziele. Auch die Abwicklung des Geschäfts, so z. B. die Form der Quittung auf einem weißen Zettel, der keinen Geschäftsaufdruck enthalten habe, an den Zeugen Sch, der Inhalt des Briefes an den Zeugen St und schließlich die nur mündliche Zusage des Klägers an den Zeugen Sch, den Übergangswagen nach 1 1/2 Jahren für 7.000,-- DM wieder zurückzunehmen, weise eindeutig darauf hin,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

daß es sich um ein Privatgeschäft gehandelt habe. Dies ergebe sich schließlich auch daraus, daß der Kläger die TÜV-Abnahme nebst kleineren Reparaturen in der Werkstatt des Zeugen St selbst bezahlt habe.

Der Verstoß des Klägers gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten sei jedoch nicht so schwerwiegend, daß es der Beklagten nicht habe zugemutet werden können, daß Arbeitsverhältnis noch bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aufrechtzuerhalten: Der Kläger habe sich erstmals auf ein unzulässiges Privatgeschäft eingelassen; andererseits habe der Zeuge G mit dem Kläger in mindestens zwei Gesprächen über unzulässige Privatgeschäfte gesprochen, so daß eine Abmahnung des Klägers vor der Kündigung nicht erforderlich gewesen sei. Bei der Abwägung aller Umstände und der Interessenlage der Parteien habe auch die Dauer der Betriebszugehörigkeit des Klägers, der immerhin bereits seit dem 1. Januar 1968 in den Diensten der Beklagten gestanden habe, eine nicht unerhebliche Rolle gespielt.

2. Der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, aufgrund des Verhaltens des Klägers in dieser Angelegenheit sei die Kündigung sozial gerechtfertigt, ist im Ergebnis beizupflichten.

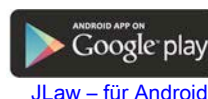
Die Beurteilung der Sozialwidrigkeit einer Kündigung, also die Anwendung von § 1 Abs. 2 KSchG, kann im Revisionsverfahren nur beschränkt, nämlich nur daraufhin nachgeprüft werden, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der sozialwidrigen Kündigung verkannt, oder ob es bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und bei der Interessenabwägung alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts seit BAG 1, 99 und 117 = AP Nr. 5 und 6 zu § 1 KSchG; AP Nr. 71 zu § 1 KSchG; AP Nr. 15 zu § 102 BetrVG 1972).

Bei Anlegung dieses Prüfungsmaßstabes ergibt sich zwar, daß das Landesarbeitsgericht keine ausreichende Interessenabwägung vorgenommen hat. Jedoch stellt sich seine Entscheidung im Ergebnis als richtig dar (§ 563 ZPO).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

a) Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß der Kläger seine arbeitsvertragliche Pflicht, keine Privatgeschäfte im Interessenbereich der Beklagten zu tätigen, verletzt hat.

Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß die Vermittlungstätigkeit des Klägers bezüglich des Gebrauchtfahrzeugs des Kunden M nicht ein Geschäft der Beklagten war, werden von der Revision nicht angegriffen. Soweit der Kläger jedoch demgegenüber geltend macht, es habe sich deshalb nicht um ein Privatgeschäft gehandelt, weil er entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts weder einen Gewinn erzielt noch einen solchen beabsichtigt habe, kommt es darauf nicht an. Selbst wenn diesem Vortrag gefolgt werden könnte, ändert das am vertragswidrigen Verhalten des Klägers nichts. Mit dem Arbeitsvertrag sind Privatgeschäfte jeglicher Art untersagt, damit also auch unentgeltliche Geschäfte. Das war zulässig. Der Vertrag geht mit dieser Bestimmung zwar über das gesetzliche Verbot des § 60 Abs. 1 HGB hinaus, da es eine auf Gewinnerzielung gerichtete Teilnahme am geschäftlichen Verkehr voraussetzt (BAG AP Nr. 1 zu § 61 HGB [zu II 2 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Durch diese Vorschrift soll die Konkurrenzgefahr ausgeschaltet werden (BAG 22, 344 [348] = AP Nr. 4 zu § 60 HGB [zu I 1 a der Gründe]). Es ist aber ein berechtigtes Interesse des Unternehmers anzuerkennen, sich davor zu schützen, daß der Handlungsgehilfe, auch ohne mit ihm in Wettbewerb zu treten, mögliche Geschäfte vereitelt, indem er, aus welchem Grunde auch immer, unentgeltlich Geschäfte zwischen Interessenten vermittelt (BAG, Urteil vom 8. März 1979 - 2 AZR 300/77 - nicht veröffentlicht).

Die Vermittlungstätigkeit des Klägers fiel auch in den Interessenbereich der Beklagten. Der Kläger hat selbst vorgebracht, daß die Beklagte auch im Gebrauchtwagengeschäft tätig ist, wenn auch grundsätzlich nur im Zusammenhang mit dem Neuwagengeschäft.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Dem Kläger war bewußt, daß es sich bei diesem Geschäft um ein nach dem Arbeitsvertrag unzulässiges Privatgeschäft handelt. Für die Auffassung des Klägers, diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts beruhe auf einer Fehlinterpretation der Aussage des Zeugen Sch , sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat die Bekundungen des Zeugen wörtlich in seiner Entscheidung wiedergegeben. Auch aus der Wortwahl und aus dem Gesamtzusammenhang sind keine Hinweise zu entnehmen, die gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts sprechen könnten.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist schließlich davon auszugehen, daß es einer Abmahnung der Beklagten vor der Kündigung nicht bedurfte. Die Pflichtverletzungen des Klägers liegen im sogenannten Vertrauensbereich. Dort ist vor Ausspruch einer Kündigung jedoch eine Abmahnung grundsätzlich nicht erforderlich (BAG 19, 351 [354] = AP Nr. 1 zu § 124 GewO [zu II der Gründe]; BAG 26, 116 [129] = AP Nr. 1 zu § 626 BGB Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat [zu V 2 der Gründe]). Eine Ausnahme hiervon kann bei einem Verhalten des Arbeitnehmers gerechtfertigt sein, dessen Duldung durch den Arbeitgeber als möglich erscheinen könnte (vgl. z.B. Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 1 Anm. 98). Aufgrund der Gespräche mit dem Zeugen G wußte der Kläger, daß die Beklagte solche Geschäfte nicht dulden werde.

b)aa) Der Verstoß des Klägers gegen das vertragliche Verbot von Privatgeschäften ist ein Verhalten, das an sich eine Kündigung nach § 1 Abs. 2 KSchG rechtfertigen kann. Jedoch ist für die Prüfung, ob dieses Verhalten auch gewichtig genug ist, die Kündigung sozial zu rechtfertigen, eine Abwägung der Interessen beider Vertragsteile erforderlich (BAG 1, 117 [120] = AP Nr. 6 zu § 1 KSchG; BAG AP Nr. 21 zu § 1 KSchG). Hieran fehlt es in dem angefochtenen Urteil. Es führt ausdrücklich nur die Betriebszugehörigkeit des Klägers an. Der Senat konnte jedoch die Interessenabwägung selbst vornehmen. Die hierbei zu berücksichtigenden Tatsachen sind unstreitig oder können zugunsten des Klägers unterstellt werden. Danach erweist sich aber das angefochtene Urteil im Ergebnis als richtig (§ 563 ZPO).



- 8 -

bb) Für das Interesse des Klägers an dem Fortbestand des Arbeitsverhältnis sprechen seine mehrjährige Betriebszugehörigkeit, seine familiären Verhältnisse sowie der Umstand, daß die Beklagte ein führender Automobilhersteller ist; der Kläger hatte damit einen Arbeitsplatz, der ihm Sicherheit und gute Einkommensmöglichkeiten bot. Dem steht entgegen, daß der Kläger sich nicht nur über das vertragliche Verbot, sondern auch die ihm durch die Gespräche mit dem Zeugen G bekannte unmißverständliche Haltung der Beklagten hinweggesetzt hat. Dies muß bei der Beklagten die begründete Besorgnis hervorrufen, daß der Kläger sich auch in Zukunft nicht vertragstreu verhalten werde. Ein Angestellter, der vom Arbeitgeber mit Aufgaben im Pkw-Verkauf betraut wird, kann ohne Ergreifung außergewöhnlicher Maßnahmen nicht wirksam überwacht werden. Der Arbeitgeber muß ihm deshalb vertrauen können und braucht es daher nicht hinzunehmen, daß der Arbeitnehmer nach seinem Ermessen entscheidet, ob er aufgrund besonderer Umstände ein Privatgeschäft tätigt. Weiter ist zu berücksichtigen, daß der Kläger in einem für die Vermittlung einer neuen Stelle besonders günstigem Lebensalter stand. Bei Abwägung dieser Umstände überwiegt deshalb das Interesse der Beklagten an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung ist damit auch aus der Sicht eines verständig urteilenden Arbeitgebers billigenswert und angemessen. Demgemäß war über den Auflösungsantrag des Klägers (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KSchG) nicht mehr zu entscheiden.

gez.: Dr. Auffarth Michels-Holl Dr. Leinemann
Mayer Dr. Michels



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

